

Karate Club Dojo Flums



Statuten

Art. 1: Begriff und Zweck

Unter dem Namen "Karate Club Dojo Flums" besteht mit Sitz in Flums SG ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Er bezweckt die Förderung des Karate (Kyokushinkai) als Sport, Selbsterziehung, Selbstverteidigung und Kameradschaftspflege und sucht allen Interessierten zu ermöglichen, mit der Ausübung des Karate zu beginnen oder desselben fortzuführen.

Kennzeichnend für die Form des Karate im Bereich von Jugend und Sport (J&S) ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner (Niederschlag). Notwendig ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor Trefferwirkung zu stoppen. Die Trefferwirkung gilt hier als Regelverstoss.

Art. 2: Mitgliedschaft

2.1. Aktivmitglieder

- a) Ab dem Alter von 8 Jahren kann man Aktivmitglied werden.
Um Aktivmitglied im Kinder- oder Erwachsenentraining zu werden, muss man einen guten Leumund besitzen und sich eines guten Rufes erfreuen.
Grundsätzlich entscheidet der Dojo-Leiter über eine provisorische Aufnahme sowie die Trainingsgruppenzuteilung.
- b) Der Antrag für die Aufnahme muss vor der GV eingereicht werden.
- c) Minderjährige haben die Erlaubnis der Eltern oder des Vormundes einzuholen.
- d) Dem Trainer ist auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.

2.2 Ehrenmitglieder und Passivmitglieder

- a) Wer sich um den Club besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung und hat die Entbindung der Beitragspflicht zur Folge.
- b) Mitglieder, welche nicht mehr aktiv am Clubgeschehen mitwirken, haben die Möglichkeit, eine Passivmitgliedschaft zu beantragen. Die Höhe des Beitrages für Passivmitglieder ist frei, beträgt jedoch min.10% des jeweils regulären Jahresbeitrages für Aktivmitglieder.

2.3 Gönner & Sponsoren

Gönner und Sponsoren unterstützen den Club auf freiwilliger Basis.

Die Richtlinien legt der Vorstand fest.

Art. 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Aktiv- und Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme am Training und an den Clubversammlungen sowie an Veranstaltungen berechtigt.
- b) Passivmitglieder sind zur Teilnahme an Clubversammlungen und Veranstaltungen sowie an max. 5 Trainingseinheiten pro Vereinsjahr berechtigt.
- c) Stimm- und Wahlberechtigt sind Aktivmitglieder ab 16 Jahren sowie Ehrenmitglieder.
Sie können Ihr Stimmrecht persönlich ausüben und sind in jedes Amt wählbar.
- d) In der Regel wird offen abgestimmt. Wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt, so hat diese geheim zu erfolgen.
- e) Wird die Aufnahme nicht bestätigt, so wird das Eintrittsgeld laut Art. 14 zurückerstattet.
- f) Bei freiwilligem Verzicht erfolgt keine Rückvergütung.
- g) Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 4 Die Leitung des Clubs

Die Leitung des Clubs obliegt dem Vorstand. Er wird von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahlen sind zulässig
Die Vorstandsorgane werden einzeln gewählt.

Art. 5 Die Organe des Clubs

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Technische Kommission
- d) Rechnungsrevisoren

Art. 6 **Zusammensetzung des Vorstandes**

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Chef der TK
- f) Materialwart
- g) Beisitzer

Art. 7 **Zusammensetzung der Technischen Kommission (TK)**

Die Technische Kommission wird durch den Chef TK zusammengestellt. In der Regel, jedoch nicht zwingend, besteht sie aus:

- a) Chef der TK
- b) Trainer
- c) Pressechef
- d) J&S Coach

Doppelfunktionen TK/Vorstand sind erlaubt.

Art. 8 **Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Clubs und bestimmt dessen Vertretung.

- a) Der Präsident hat den Vorsitz bei General- und Vorstandsversammlungen. Er vertritt den Club nach aussen.
- b) Der Vizepräsident übernimmt die Funktion des Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
- c) Der Aktuar übernimmt die administrativen Arbeiten, die Protokollführung und die Verfassung des Jahresberichtes.
- d) Der Kassier führt das Rechnungswesen des Clubs und kontrolliert sämtliche Vermögenswerte des Clubs.
- e) Der Chef der TK ist verantwortlich für:
 - Organisation der sportlichen und gesellschaftlichen Anlässe
 - Das Training im Dojo
 - Auswahl der Kampfmannschaft
 - Koordination des Trainings

Art. 9 **Revision**

Die Rechnung des Clubs wird jährlich durch zwei von der Generalversammlung zu wählenden Rechnungsrevisoren geprüft. Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10 **Stimmenmehrheit im Vorstand**

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder und derjenigen Vorstandsmitglieder, die ihre Stimmvertretung schriftlich an ein Vorstandsmitglied gegeben haben, gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters doppelt.

An Vorstandssitzungen eingeladene und anwesende Schwarzgurt-Träger erhalten jeweils für die aktuelle Sitzung den Vorstandsmitgliedern gleichgestelltes Stimmrecht.

Art. 11 **Unterschriftsberechtigung**

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen einzeln.

Art. 12 **Beschlüsse des Vorstandes**

Den Beschlüssen des Vorstandes ist Folge zu leisten. 20 Prozent der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, wenn sie einen Vorstandsbeschluss anfechten wollen.

Art. 13 **Entschädigung an Mitglieder**

Mitglieder die das ganze Jahr tätig sind, werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses für ihre Arbeit im Club im Rahmen der Club-Finanzen entschädigt.

Art. 14 **Austritt aus dem Club**

Der Austritt wird genehmigt, sofern das austretende Mitglied sämtliche Pflichten dem Club gegenüber nachgekommen ist und insbesondere die Beiträge geleistet hat. Dabei ist der Beitrag für den Austrittsmonat miteinzuberechnen.

Art. 15 **Ausschluss aus dem Club**

Mitglieder, die dem Ansehen des Clubs schaden oder sich den Clubanordnungen widersetzen, können durch die Generalversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden. Dem Beschuldigten muss vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Nichtbezahlung der Beiträge hat automatisch den Ausschluss zur Folge.

Dem ausgeschlossenen Mitglied werden die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, mitgeteilt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat **kein** Rekursrecht.

Art. 16 **Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich im 1. Quartal einberufen. Sie erledigt folgende Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht
5. Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Rechnungsrevisoren
8. Aufnahmen in den Verein, Ernennungen von Ehrenmitgliedern, Austritte
9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
10. Anträge der Kommission und der Mitglieder
11. Allgemeine Umfrage

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder einen Drittel der Mitglieder verlangt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Anfechtung von Vorstandsbeschlüssen gemäss Art. 12.

Die Generalversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei abermaliger Stimmgleichheit muss der Präsident den Stichentscheid geben.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes während eines laufenden Vereinsjahres bestimmt der verbleibende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt bis zur nächsten ordentlichen GV ausübt.

Die gleiche Person kann nur für ein Amt in den Vorstand gewählt werden. Bei Neuwahl des Vorstandes kann eine Person, die schon Vorstandsmitglied war, wiedergewählt werden.

Den Beschlüssen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

Art. 17 **Einladung zur GV**

Der Vorstand bietet zu jeder Generalversammlung zehn Tage im Voraus auf und orientiert gleichzeitig die Mitglieder über die Traktanden. Vorschläge von Seiten der Mitglieder können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand mindestens vier Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt wurden.

Über die Zulassung von Vorschlägen, die erst während der Generalversammlung eingebracht werden, entscheidet diese selbst.

Art. 18 **Finanzielle Haftbarkeit**

Der maximale Mitgliederbeitrag wird auf CHF 300.00 festgesetzt. Innerhalb dieser Begrenzung setzt die Generalversammlung den Jahresbeitrag fest.

Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Clubs ist ausgeschlossen. Andererseits hat das einzelne Mitglied auch keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 19 **Haftbarkeit bei Unfällen**

Der Club haftet für keinerlei Unfälle, die sich durch Ausübung des Karate-Sports ergeben (Training, Wettkampf). Ebenso kann der Gegner oder Partner nicht verantwortlich gemacht werden. Jedes Aktivmitglied ist jedoch verpflichtet, sich für diese Sportart zu versichern.

Art. 20 **Auflösung**

Eine Auflösung des Clubs kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel der eingeschriebenen Aktivmitglieder erfolgen. Die Auflösung ist nicht möglich, wenn mindestens fünf Mitglieder den Club weiterführen wollen. Bei Auflösung des Clubs beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Inventars und Vermögens.

Art. 21

Der Karate Club Dojo Flums ist dem Schweizerischen Karateverband Kyokushinkai, sowie über diesen Verband den nationalen und internationalen Dachverbänden dieser Organisation angeschlossen.

Art. 22

Die Vereinsstatuten treten mit dem Tag ihrer Annahme in Kraft. Änderungen der Statuten sind der Generalversammlung vorbehalten.

Vom Vorstand provisorisch verabschiedet am 15.5.92.

Von der Gründerversammlung angenommen am

Geändert durch eine ausserordentliche Generalversammlung am 19.12.1998

Geändert durch die ordentliche Generalversammlung vom 19.04.2001

Geändert durch die ordentliche Generalversammlung vom 10.04.2003

Flums, 10. April 2003

Der Präsident

Der Aktuar

Thomas Zanettin

Marco Camuso